Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur, Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf

Nr. 51. Ausgegeben Gumbinnen, den 24. Dezember 1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 979. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 — Amtsblatt S. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Arnsberg, Kassel, Düsseldorf und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarkreis,

in Baden die Bezirksämter Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinz Starkenburg,

in Sachsen-Meiningen der Kreis Sonneberg,

in Sachsen-Altenburg der Ostkreis u. der Westkreis,

in Sachsen-Koburg und -Gotha der Landratsamtsbezirk Koburg und Koburg Stadt,

in Anhalt die Kreise Dessau, Köthen, Ballenstedt und Bernburg,

in Schwarzburg-Rudolstadt der Landratsamtsbezirk Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. Linie,

in Lippe der Verwaltungsbezirk Detmold,

in Elsaß-Lothringen die Bezirke Ober-Elsaß und Unter-Elsaß.

Gumbinnen, den 2. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 980. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Lolidimmen, Kreis Gumbinnen, erloschen ist, werden die Gemeinde Lolidimmen und die Abbauten Bartel und Podßun von Groß Wischtecken aus dem Sperrbezirk entlassen und zum Beobachtungsbezirk erklärt.

Auf diesen Beobachtungsbezirk finden die Bestimmungen der §§ 9—16 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. Oktober 1910 I. F. 1598 — Zweite Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 39 — Anwendung.

Gumbinnen, den 17. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende landespolizeiliche Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Herren Ortsvorsteher an, sie **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1910.

Der Landrat.

Nr. 981. Es sind gewählt:

Für die **Gemeinde Bibehlen**

Besitzer Friedrich Boutta zum Gemeindevorsteher
" Jakob Eschment " 1. Schöffen
" August Regge " II. "
" Ludwig Eschment " stellv. "

Diese Wahlen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1910.

Der Landrat.

Nr. 982. Dem Förster Willgeroth, den Hilfsjägern Seer und Jucknies in Notz und dem Hilfsjäger Lakomecki in Kasenowsken habe ich die Befugnis zur Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke und zwar in dem Jagdbezirk Nr. 2 der Gemeinde Eßerningken übertragen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1910.

Der Landrat.

Nr. 983. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 17. November d. Js. — Kreisblatt Stück 47 lfd. Nr. 888 — ersuche ich die **Herren Amtsvorsteher** mir die Berichte über **die Wahrnehmungen, die bei der Volkszählung am 1. Dezember d. Js. gemacht sind, bestimmt bis zum 1. Januar 1911** einzureichen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1910.

Der Landrat.

Nr. 984. Wie ich bereits bekannt gemacht, unterliegen alle Schlachtungen von Tieren, deren Fleisch frisch oder zubereitet — in der Verkaufsstelle des hiesigen Hausfrauen-Vereins feilgeboten werden soll, dem Beschauzwange.

Da gegen diese Vorschrift, wie mir bekannt geworden, noch immer vielfach verstoßen wird, weise ich die Viehbesitzer wiederholt darauf hin, daß sie in dem in Rede stehenden Falle verpflichtet sind, die Beschau vornehmen zu lassen und daß Zuwiderhandlungen, falls sie zur amtlichen Kenntnis kommen, bestraft werden müßten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1910.

Der Landrat.

Nr. 985. **Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen für 1911.**

In Gemäßheit des § 45 der Wehrordnung vom 22. November 1888 werden sämtliche männliche Personen, die in den Jahren 1891, 1890, 1889 und den früheren Jahren geboren sind, sofern sie ihrer militärischen Dienstpflicht noch nicht genügt haben oder nach Ausweis der Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder des Ersatzreservepasses hiervon nicht befreit sind, aufgefordert, sich sofort bei dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes behufs Aufnahme in die Stammrolle **persönlich** zu melden.

Bei dieser Meldung haben die im Jahre 1891 geborenen Militärpflichtigen ihre **Geburtsscheine**, die